

1962	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1962	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 62	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge für Getreide)	469
30. 7. 62	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)	473
30. 7. 62	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	476
27. 7. 62	Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	477
30. 6. 62	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	478
30. 6. 62	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	480

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge für Getreide)**

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Interventionspreise der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes erhöhen oder ermäßigen sich bei besserer oder geringerer Beschaffenheit des angebotenen Getreides gegenüber der durchschnittlichen Beschaffenheit nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über Gerste finden auf Braugerste und auf Saatgut von Gerste nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist

Weichweizen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Weichweizen besteht,

Roggen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Roggen besteht,

Gerste Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Gerste besteht.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung über Braugerste gelten nur für Braugerste der Ernte 1962.

§ 2

Beschaffenheit

(1) Weichweizen, Roggen und Gerste sind von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn

1. ein Eigengewicht je Hektoliter bei

Weichweizen von 75 bis 77 Kilogramm,

Roggen von 70 bis 73 Kilogramm,

Gerste von 59 bis 60 Kilogramm

gegeben ist und

2. der Feuchtigkeitsgehalt bei Weichweizen, Roggen und Gerste mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert beträgt und bei

3. Weichweizen und Roggen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als fünf vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes beträgt; die Anlage bestimmt, was als Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz) im Sinne dieser Verordnung anzusehen und wie er festzustellen ist.

(2) Braugerste ist von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

1. Keimfähigkeit ab 15. Oktober mindestens 95 vom Hundert,

2. Eiweißgehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, nicht mehr als 12 vom Hundert,

3. Feuchtigkeitsgehalt mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert,
4. Vollgerstenanteil mindestens 85 vom Hundert,
5. Anteile an Ausputz, Sortiergerste und Besatz (Ziffer I der Anlage) höchstens vier vom Hundert des Gewichts und
6. Aussehen, Geruch und Farbe gesund.

(3) Die Beschaffenheit von gewachsenem Mengkorn aus Weichweizen und Roggen ist unter Zugrundelegung der Anteile an Weichweizen und Roggen zu bestimmen.

§ 3

Zuschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit höheren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Zuschläge zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen für ein Eigengewicht

von mehr als 77,0 bis 78,0 Kilogramm	0,15 Deutsche Mark,
von mehr als 78,0 bis 79,0 Kilogramm	0,30 Deutsche Mark,
von mehr als 79,0 Kilogramm	0,45 Deutsche Mark;
2. bei Roggen für ein Eigengewicht

von mehr als 73,0 bis 74,0 Kilogramm	0,15 Deutsche Mark,
von mehr als 74,0 bis 75,0 Kilogramm	0,30 Deutsche Mark,
von mehr als 75,0 Kilogramm	0,45 Deutsche Mark;
3. bei Gerste für ein Eigengewicht

von mehr als 60,0 bis 62,0 Kilogramm	0,20 Deutsche Mark,
von mehr als 62,0 bis 63,0 Kilogramm	0,40 Deutsche Mark,
von mehr als 63,0 bis 64,0 Kilogramm	0,60 Deutsche Mark,
von mehr als 64,0 Kilogramm	0,80 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste, die einen Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert aufweisen, sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 1 berechnet werden, für jedes 0,1 vom Hundert geringeren Feuchtigkeitsgehalts Zuschläge von 0,05 Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen.

(3) Für Braugerste durchschnittlicher Beschaffenheit ist ein Zuschlag von vier Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für Gerste zu berechnen.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert, die jedoch im übrigen von

durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind zusätzlich die Zuschläge nach Absatz 2 zu den sich nach Absatz 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

§ 4

Abschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit geringeren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen und Roggen für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht 0,15 Deutsche Mark,
2. bei Gerste für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht 0,20 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 1 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert	1,00 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 17,3 vom Hundert	0,10 Deutsche Mark,
von 17,3 vom Hundert	1,75 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 19,6 vom Hundert	0,05 Deutsche Mark,
von 19,6 vom Hundert	2,91 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 21,0 vom Hundert	0,06 Deutsche Mark,
von 21,0 vom Hundert	3,91 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 23,0 vom Hundert	0,07 Deutsche Mark,
von 23,0 vom Hundert	5,53 Deutsche Mark
und für jedes weitere 0,1 vom Hundert	0,08 Deutsche Mark.

(3) Für Braugerste, die, abgesehen von der Keimfähigkeit, von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen folgende Abschläge je 100 Kilogramm zu berechnen:

1. wenn die Keimfähigkeit mindestens 94 vom Hundert, jedoch weniger als 95 vom Hundert beträgt, 0,5 vom Hundert,
2. wenn die Keimfähigkeit mindestens 93 vom Hundert, jedoch weniger als 94 vom Hundert beträgt, 1,5 vom Hundert.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, die jedoch im

übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, und für die in Absatz 3 bezeichnete Braugerste sind zusätzlich die Abschläge nach Absatz 2 von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

(5) Für Weichweizen und Roggen, die höhere als die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anteile an Besatz aufweisen, sind je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für jeden zusätzlichen Anteil von 0,1 vom Hundert folgende Abschläge zu berechnen:

1. für Bruchkorn, Kornbesatz und Auswuchs 0,015 Deutsche Mark,
2. für Schwarzbesatz 0,03 Deutsche Mark.

(6) Für Weichweizen und Roggen, die nach Korngröße, Reifegrad, Anteil an Besatz (Ziffer I der Anlage), Aussehen, Geruch oder Farbe nicht für die menschliche, jedoch noch für die tierische Ernährung geeignet sind, ist je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes ein Abschlag bis zu vier Deutsche Mark zu berechnen. Hat dieser Weichweizen oder Roggen

1. einen Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, so sind außerdem die in Absatz 2 genannten Abschläge zu berechnen,
2. einen Anteil an Auswuchs von über 15 vom Hundert oder einen Anteil an hitzegeschädigten Körnern von über fünf vom Hundert,

so sind entsprechend der Minderung des Nutzungswertes weitere Abschläge zu berechnen.

(7) Soweit in dieser Verordnung Abschläge für Getreide von geringerer Beschaffenheit nicht vorgesehen sind, dürfen sie entsprechend der Minderung des Nutzungswertes berechnet werden.

§ 5

Mindestmenge

Die Mindestmenge bei der Intervention von Weichweizen, Roggen, Gerste oder Braugerste gleicher Beschaffenheit beträgt je Kaufvertrag und Lager 100 Tonnen.

§ 6

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft und am 30. Juni 1963 außer Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage umstehend

Anlage

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

I. Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz)

1. Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen, nicht jedoch Körner mit Schädlingsfraß.
2. Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Körner mit Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.
 - a) Schmachtkorn ist Kleinkorn, das durch ein Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite fällt und Schrumpfkorn. Schrumpfkörner sind notreife oder durch anomalen Wachstumsverlauf zurückgebliebene Körner mit geschrumpfter Oberfläche, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Seiten oder am Rücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen und damit einen verminderten Mehlkörperanteil besitzen. Zum Schrumpfkorn rechnen auch Körner, die diese Oberflächenausbildung besitzen und nicht durch das Sieb gefallen sind. Bei Weizen gelten auch durch Gallmücken geschädigte Körner als Schmachtkörner, sofern sie nicht als verdorbene Körner (Nummer 4) anzusehen sind.
 - b) Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Weizen in Roggen sowie bis zwei vom Hundert Roggen in Weizen gelten nicht als Kornbesatz.
 - c) Schädlingsfraß liegt vor bei Körnern und Kornbruchstücken, an denen sichtbare Fraßspuren tierischer Schädlinge vorhanden sind. Den Körnern mit Schädlingsfraß steht Weizen, der durch Wanzen beschädigt ist, gleich.
 - d) Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale an unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimlingen. Unberücksichtigt bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis acht vom Hundert des Gewichts.
3. Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeim mit bloßem Auge zu erkennen ist oder am Keimling deutlich sichtbare Veränderungen gegenüber dem Normalzustand eingetreten sind.
4. Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Mutterkorn, verdorbene und hitzegeschädigte Körner, Brandbutten, Spelzen und Verunreinigungen aller Art. Verdorbene Körner sind durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar gewordene Körner und

durch Gallmücken stark geschädigter, geschwärzter und geschrumpfter Weizen. Hitzegeschädigte Körner sind voll ausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich-graue bis bräunlich-schwarze Verfärbung zeigen.

II. Feststellung von Anteilen an Besatz

Die Feststellung ist von Hand nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Gesamtprobe ist zum Entfernen grober Bestandteile durch ein Schlitzsieb von 3,5 mm Schlitzbreite und zur Abtrennung feiner Verunreinigungen durch ein Schlitzsieb von 1 mm Schlitzbreite zu sieben. Die vorgereinigte Gesamtprobe ist mit Hilfe eines mechanisch arbeitenden Gerätes (Probeteiler) so oft zu teilen, bis Teilproben von mindestens 50 g und höchstens 100 g entstanden sind. Eine dieser Teilproben ist auf einem Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite eine halbe Minute zu sieben. Das auf dem Sieb verbliebene Getreide ist zu einer flachen Schicht auszubreiten. Mit Hilfe einer Pinzette sind die einzelnen Anteile an Besatz auszulesen. Die groben Bestandteile, die feinen Verunreinigungen (Satz 1), die durch das Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite gefallen Bestandteile (Satz 3) sowie die ausgelesenen Anteile an Besatz (Satz 5) sind auf 0,1 g genau auszuwiegen. Der ermittelte Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs oder Schwarzbesatz) ist in Vom-Hundert-Anteilen festzustellen.

Die Feststellung ist nach folgender Aufgliederung vorzunehmen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bruchkorn | ... v. H. |
| 2. Kornbesatz | ... v. H. |
| a) Schmachtkorn | ... v. H. |
| b) Fremdgetreide | ... v. H. |
| c) Körner mit Schädlingsfraß | ... v. H. |
| d) Körner mit Keimverfärbungen | ... v. H. |
| 3. Auswuchs | ... v. H. |
| 4. Schwarzbesatz | ... v. H. |
| a) Unkrautsamen und Unkrautfrüchte | ... v. H. |
| b) Mutterkorn | ... v. H. |
| c) Verdorbene und hitzegeschädigte Körner | ... v. H. |
| d) Brandbutten | ... v. H. |
| e) Spelzen und Verunreinigungen | ... v. H. |

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Schwellenpreise)**

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Als Schwellenpreise für die Zeit vom 30. Juli 1962 bis 30. Juni 1963 werden bestimmt für

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Weichweizen,
Mengkorn,
Roggen und
Hartweizen (durum) | Preise der Anlage 1; |
| 2. Gerste außer Braugerste,
Braugerste,
Hafer,
Mais,
Buchweizen,
Hirse aller Art und
Kanariensaat | Preise der Anlage 2; |
| 3. Mehl von Weizen
oder Spelz,
von Mengkorn und
von Roggen sowie
Grobgrieß und Feingriß
von Weichweizen und
Grobgrieß und Feingriß
von Hartweizen | Preise der Anlage 3; |

4. Saatweizen,
Saatroggen,
Saatgerste,
Saathafer und
Saatmais

Preise der Anlage 4.

§ 2

Eine Subvention kann nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 4 der Verordnung Nr. 19 in der Weise gewährt werden, daß ein ermäßigter Abschöpfungssatz angewendet wird. Die Verwendung des Abschöpfungsgutes wird zollamtlich überwacht (§ 2 Abs. 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes in Verbindung mit § 55 des Zollgesetzes).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft und am 30. Juni 1963 außer Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlagen umstehend

Anlage 1
 (zu § 1)

Schwellenpreise

	Weichweizen, Mengkorn	für Roggen in DM je t	Hartweizen (durum)
1962			
Juli	484,00	440,50	508,00
August	484,00	440,50	508,00
September	488,50	445,00	512,50
Oktober	493,00	449,50	517,00
November	497,50	454,00	521,50
Dezember	502,00	458,50	526,00
1963			
Januar	506,50	463,00	530,50
Februar	511,00	467,50	535,00
März	515,50	472,00	539,50
April	520,00	476,50	544,00
Mai	524,50	481,00	548,50
Juni	529,00	485,50	553,00

Anlage 2
 (zu § 1)

Schwellenpreise

	Gerste außer Braugerste	Braugerste	für Hafer	Mais	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat
	in DM je t				
1962					
Juli	427,00	452,00	388,50	432,00	405,00
August	427,00	452,00	388,50	432,00	405,00
September	427,00	452,00	388,50	432,00	405,00
Oktober	431,00	456,00	392,50	436,00	409,00
November	435,00	460,00	396,50	440,00	413,00
Dezember	439,00	464,00	400,50	444,00	417,00
1963					
Januar	443,00	468,00	404,50	448,00	421,00
Februar	447,00	472,00	408,50	452,00	425,00
März	451,00	476,00	410,00	452,00	429,00
April	451,00	476,00	410,00	452,00	429,00
Mai	451,00	476,00	410,00	452,00	429,00
Juni	451,00	476,00	410,00	452,00	429,00

Anlage 3
(zu § 1)

Schwellenpreise

	Mehl von Weizen oder Spelz und von Mengkorn	für		
		Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	Grob- und Feingrieß von Hartweizen
in DM je t				
1962				
Juli	740,50	706,50	790,50	803,50
August	740,50	706,50	790,50	803,50
September	747,00	713,00	797,00	809,50
Oktober	753,50	719,00	803,50	816,00
November	759,50	725,50	809,50	822,50
Dezember	766,00	732,00	816,00	828,50
1963				
Januar	772,00	738,00	822,00	835,00
Februar	778,50	744,50	828,50	841,50
März	785,00	750,50	835,00	847,50
April	791,00	757,00	841,00	854,00
Mai	797,50	763,50	847,50	860,00
Juni	803,50	769,50	853,50	866,50

Anlage 4
(zu § 1)

Schwellenpreise

	für				
	Saatweizen	Saatroggen	Saatgerste	Saathafer	Saatmais
in DM je t					
1962					
Juli	544,00	500,50	512,00	448,50	492,00
August	544,00	500,50	512,00	448,50	492,00
September	548,50	505,00	512,00	448,50	492,00
Oktober	553,00	509,50	516,00	452,50	496,00
November	557,50	514,00	520,00	456,50	500,00
Dezember	562,00	518,50	524,00	460,50	504,00
1963					
Januar	566,50	523,00	528,00	464,50	508,00
Februar	571,00	527,50	532,00	468,50	512,00
März	575,50	532,00	536,00	470,00	512,00
April	580,00	536,50	536,00	470,00	512,00
Mai	584,50	541,00	536,00	470,00	512,00
Juni	589,00	545,50	536,00	470,00	512,00

**Dritte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Waren des Artikels 1 der Verordnung Nr. 19, die bisher nach § 8 des Getreidegesetzes anbieterspflichtig waren und ohne Vorlage eines Übernahmevertrages oder einer Zustimmungserklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (§ 9 des Getreidegesetzes) vor dem 30. Juli 1962 in ein Zollgutlager oder in ein Zollaufschublager verbracht worden sind, dürfen nicht in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert werden. Die Wiederausfuhr dieser Waren ist zollamtlich zu überwachen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der zuständigen Zollstelle ein Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung vorgelegt wird.

§ 2

Erklärt der Lagerinhaber, daß er beabsichtigt, die Waren nach der Ausfuhr wieder einzuführen, so

kann ihm für die Wiedereinfuhr auf Antrag eine Einfuhrlizenz (Einfuhrgenehmigung) erteilt werden. In diesem Falle gelten die Waren als ausgeführt und wiedereingeführt, wobei als Tag der Einfuhr der Tag der Auslagerung gilt.

§ 3

Werden die in § 1 bezeichneten Waren ohne Vorlage eines Übernahmevertrages oder einer Zustimmungserklärung (§ 9 des Getreidegesetzes) ausgelagert und macht der Lagerinhaber von der Möglichkeit des § 2 keinen Gebrauch, so findet die Regelung des § 2 Satz 2 Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 27. Juli 1962

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 26 und 33 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 3. Mai 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 270) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Beschränkung nach § 5 AWG
zur Erfüllung des Vertrages zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur zulässig, wenn die Waren den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs II zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) oder den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs I zur Verordnung Nr. 58 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1606) entsprechen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter der Angabe „§§ 5, 6,“ die Bezeichnung „6 a,“ eingefügt.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 19 findet keine Anwendung auf die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E oder G gekennzeichneten Waren.“

3. Hinter § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Ausfuhr von Obst und Gemüse
nach den Mitgliedstaaten der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Bei der zollamtlichen Behandlung (§§ 9 bis 11) der in Teil II der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist der Ausgangszollstelle eine

Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn sie nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. Die Kontrollbescheinigung muß von der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle auf einem Vordruck nach Anhang II zur Verordnung Nr. 60 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1665) ausgestellt sein. Die Vorlage der Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, soweit für die Ausfuhr der Waren die Befreiungen nach § 19 Abs. 1 und 2 gelten.“

4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. mit dem Antrag auf Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 Bundesgesetzbl. I S. 453),“.

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummer 5 und 6.

5. In § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „zollbefreite Einfuhr“ durch die Worte „abgabenbegünstigte Einfuhr“ ersetzt.

6. Hinter § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Einfuhr von Obst und Gemüse
aus den Mitgliedstaaten der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr der in Anhang I zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) aufgeführten Waren ist der Zollstelle mit der Einfuhrerklärung eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn Ursprungs- oder Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Kontrollbescheinigung muß auf einem Vordruck nach Anhang II zur Verordnung Nr. 60 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1665) ausgestellt sein. Die Vorlage einer Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Waren in dem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 und 2 eingeführt werden.“

7. § 36 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen, einem Zollgutlager oder einem Zollaufschublager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen.“

8. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ohne die nach den §§ 6 oder 6 a Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,“.

b) Hinter Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen dem Verbot des § 6 a Abs. 2 Waren ausführt,“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 30. Juni 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen des Conseil Olicole International von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Bonn, den 30. Juni 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Bezeichnungen des Conseil Oléicole International

1. Kennzeichen



2. Sonstige Bezeichnungen

Conseil Oléicole International
Consejo Oleicola Internacional
International Olive Oil Council
C.O.I.
I.O.O.C.

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 30. Juni 1962

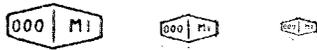
Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Republik Italien für bestimmte Waren eingeführt sind.

Bonn, den 30. Juni 1962

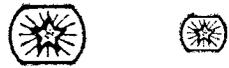
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammler

Anlage

Italienische Prüf- und Gewährzeichen



Edelmetalle



Edelmetalle

Die Zeichen enthalten rechts das Abkürzungszeichen der zuständigen italienischen Provinz und links die laufende Nummer, die dem jeweiligen Unternehmen von dem staatlichen Prüfamt dieser Provinz zugewiesen ist.



Titolo $\frac{959}{1000}$

Platinarbeiten



1^o Titolo $\frac{759}{1000}$



2^o Titolo $\frac{585}{1000}$



3^o Titolo $\frac{509}{1000}$



4^o Titolo $\frac{353}{1000}$

Goldarbeiten



1^o Titolo $\frac{925}{1000}$



2^o Titolo $\frac{800}{1000}$

Silberarbeiten

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.